

1075 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Außenpolitischen Ausschusses

über den Antrag 525/A der Abgeordneten Dr. Andreas Khol, Peter Schieder und Genossen betreffend ein Bundesgesetz über die Durchführung internationaler Sanktionsmaßnahmen und über den Entschließungsantrag 524/A (E) der Abgeordneten Dr. Friedhelm Frischenschläger und Genossen betreffend Umsetzung von Sanktionsbeschlüssen internationaler Organisationen durch Österreich

Die Abgeordneten Dr. Andreas Khol, Peter Schieder und Genossen haben den gegenständlichen Initiativantrag am 5. Mai 1993 im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat am 17. April 1993 die Resolution 820 beschlossen, mit der die Sanktionen gegen die ‚Bundesrepublik Jugoslawien‘ (Serbien und Montenegro) verschärft wurden. Die Überprüfung der verbindlichen Sanktionsbestimmungen dieser Resolution hat ergeben, daß die Resolution eine Reihe von Bestimmungen enthält, zu deren Durchführung gesetzliche Neueregungen erforderlich sind. Dies betrifft die Beschränkung inlandsbezogener Verfügungen über Konten ‚jugoslawisch‘-kontrollierter Unternehmen (Teilbereich der Z 21 der Resolution), die Beschlagnahme ‚jugoslawischer‘, ‚jugoslawisch‘-kontrollierter oder des Embargobruchs verdächtigter Schiffe sowie Last-, Schienen- und Luftfahrzeuge (Z 24 und 25) und das Verbot nicht-finanzieller Dienstleistungen (Teilbereich der Z 27).

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die Bundesregierung ermächtigt werden, durch Verordnung Maßnahmen zu verfügen, die zur Durchführung der Sicherheitsrats-Resolution 820 erforderlich sind; die Durchführung der Z 21 soll durch eine Änderung des Kreditwesengesetzes im Wege eines gesonderten Initiativantrags erfolgen.

Der Entwurf ist so gestaltet, daß bei künftigen Sanktionsbestimmungen dieser Art keine weiteren gesetzlichen Neueregungen erforderlich sind, sondern auf die mit diesem Gesetz geschaffene Verordnungsermächtigung der Bundesregierung zurückgegriffen werden kann. Auf diese Weise kann bei den von diesem Gesetz erfaßten Bereichen in Zukunft vermieden werden, daß Österreich neuerlich einige Zeit hindurch nicht in der Lage sein wird, derartige völkerrechtliche Verpflichtungen zu erfüllen.

Die Verordnungsermächtigung soll auch die Befreiung von der Verpflichtung zur Erfüllung zivilrechtlicher Forderungen erfassen, wie sie in den Z 29 der Sicherheitsrats-Resolution 687 vom 3. April 1991 betreffend den Irak und Z 9 der Sicherheitsrats-Resolution 757 vom 30. Mai 1992 betreffend Serbien und Montenegro enthalten und durch die speziellen Bundesgesetze BGBl. Nr. 211/1991 und BGBl. Nr. 322/1992 innerstaatlich durchgeführt worden ist. Durch die Ausweitung der Verordnungsermächtigung soll die Notwendigkeit zur Erlassung spezieller gesetzlicher Regelungen in künftigen Fällen dieser Art vermieden werden.“

Der Entschließungsantrag der Abgeordneten Dr. Friedhelm Frischenschläger und Genossen wurde ebenfalls am 5. Mai 1993 im Nationalrat eingebracht; folgende Begründung war ihm beigegeben:

„Die am 26. April 1993 in Kraft getretenen Sanktionen des UN-Weltsicherheitsrats gegen Rest-Jugoslawien sind in Österreich teilweise nicht vollziehbar, weil entweder die gesetzliche Grundlage für die Erlassung der entsprechenden Verordnungen nicht besteht oder überhaupt Gesetzeslücken vorhanden sind.

Während der gesamte Bereich der verschärften Import-, Export- und Transitbestimmungen durch Verordnungen nach dem Außenhandelsgesetz mit

30. April umgesetzt werden konnte, ist dies unmöglich, was die Beschlagnahme von Besitztümern und Vermögen aus Rest-Jugoslawien betrifft. Auch auf Bankkonten aus Serbien und Montenegro hat Österreich keinen Zugriff, sofern sie anonym angelegt ist. Es gibt auch keine effiziente Möglichkeit, Gelder der öffentlichen Hand Serbiens und Montenegros von jenen restjugoslawischer Privatpersonen zu unterscheiden.

Diese Beispiele zeigen, in welcher peinlichen Lage gerade Österreich, das sich immer (mit Recht) am heftigsten für effiziente Sanktionen gegen Rest-Jugoslawien ausgesprochen hat, durch die innerstaatliche Unanwendbarkeit der Sanktionsbestimmungen gekommen ist. Selbst das Nicht-UN-Mitglied Schweiz hat sich zur sofortigen Umsetzung der Bestimmungen imstande erklärt, während Österreich erst mühsam um gesetzliche Anpassung ringt.

Es ist daher notwendig, in wohlüberlegter Weise — und nicht durch eine hastige Anlaßgesetzgebung — die gesetzlichen Grundlagen für Embargo und Sanktionsbeschlüsse internationaler Organisationen zu schaffen, um auch bei künftigen Anlässen (zB bei gänzlich anderen Sanktionsbestimmungen für andere Staaten) ein funktionierendes Instrumentarium in der Hand zu haben.“

Der Außenpolitische Ausschuss hat den gegenständlichen Antrag in seiner Sitzung am 18. Mai 1993 in Verhandlung genommen.

An der anschließenden Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Andreas Khol, Hans Helmut Moser, Dr. Norbert Gugerbauer, Mag. Marijana Grandits, Dr. Peter Jankowitsch und Dkfm. Holger Bauer sowie der Bundesminister Dr. Alois Mock.

Der Abgeordnete Hans Helmut Moser brachte einen Abänderungsantrag betreffend § 1 des gegenständlichen Initiativantrages ein.

Bei der Abstimmung wurde der im Initiativantrag enthaltene Gesetzentwurf mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Der Abänderungsantrag des Abgeordneten Hans Helmut Moser fand nicht die Zustimmung der Ausschussmehrheit.

Der Entschließungsantrag 524/A (E), dem größtenteils durch die einstimmige Annahme des Antrages 525/A Rechnung getragen wurde bzw. durch die mehrheitliche Ablehnung des Abänderungsantrages des Abgeordneten Hans Helmut Moser zum Teil nicht entsprochen wurde, gilt nach einhelliger Auffassung des Außenpolitischen Ausschusses als miterledigt.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Außenpolitische Ausschuss somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1993 05 18

Ing. Erich Schwärzler
Berichtersteller

Peter Schieder
Obmann

/.

Bundesgesetz über die Durchführung internationaler Sanktionsmaßnahmen

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Soweit dies zur Erfüllung von völkerrechtlich verpflichtenden Entscheidungen der Vereinten Nationen erforderlich ist, ist die Bundesregierung ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates durch Verordnungen die nachstehend angeführten Maßnahmen anzuordnen:

1. die Beschlagnahme von Verkehrsmitteln, die sich mehrheitlich im Eigentum einer Person oder eines Unternehmens mit Sitz oder Tätigkeit in einem bestimmten Staat befinden oder von solchen Personen oder Unternehmen kontrolliert werden;
2. den Verfall der unter Z 1 angeführten Verkehrsmittel, wenn festgestellt wird, daß sie zur Begehung eines Verstoßes gegen bestehende Ein-, Aus- oder Durchfuhrbestimmungen verwendet wurden;
3. die Beschlagnahme von Verkehrsmitteln sowie von diesen beförderten Waren, wenn der Verdacht besteht, daß sie zur Begehung eines Verstoßes gegen bestehende Ein-, Aus- oder Durchfuhrbestimmungen verwendet beziehungsweise entgegen solchen Bestimmungen befördert wurden;
4. den Verfall der unter Z 3 angeführten Verkehrsmittel und Waren, wenn festgestellt wird, daß sie zur Begehung eines Verstoßes gegen bestehende Ein-, Aus- oder Durchfuhrbestimmungen verwendet beziehungsweise entgegen solchen Bestimmungen befördert wurden;
5. das Verbot der Erbringung von Dienstleistungen an natürliche oder juristische Personen zum Zweck der Ausübung geschäftlicher Tätigkeiten in einem bestimmten Staat;
6. die Befreiung von der Verpflichtung zur Erfüllung zivilrechtlicher Forderungen, wenn sie im Zusammenhang mit Verträgen oder sonstigen Transaktionen geltend gemacht werden, deren Erfüllung durch Sanktionsmaßnahmen beeinträchtigt wurde.

§ 2. In einer Verordnung gemäß § 1 Z 1 bis 4 kann angeordnet werden, daß mit der Durchführung der Verordnung entstehende Kosten zu Lasten der Eigentümer der betroffenen Verkehrsmittel oder Waren gehen.

§ 3. (1) Im Zusammenhang mit einer Verordnung gemäß § 1 Z 6 obliegt der Beweis dafür, daß die Erfüllung des Vertrages oder die Ausführung der Transaktion durch die Sanktionsmaßnahme nicht berührt wurde, dem, der den Anspruch geltend macht.

(2) Wer eine Leistung erbringt, obwohl sie auf Grund einer Verordnung nach § 1 Z 6 nicht zu erbringen war, kann daraus Dritten gegenüber keine Ansprüche ableiten, es sei denn, daß er die Leistung unfreiwillig erbracht hat oder er bei ihrer Erbringung weder wußte noch wissen mußte, daß die Forderung nach § 1 Z 6 nicht zu erfüllen war.

§ 4. Wer, wenn auch nur fahrlässig, einem nach § 1 Z 5 erlassenen Verbot zuwider Dienstleistungen in einem 500 000 S übersteigenden Wert an natürliche oder juristische Personen zum Zweck der Ausübung geschäftlicher Tätigkeiten in einem durch eine Verordnung nach § 1 bestimmten Staat erbringt, ist vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen, sofern die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.

§ 5. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 500 000 S zu bestrafen, wer einem nach § 1 Z 5 erlassenen Verbot zuwider Dienstleistungen an natürliche oder juristische Personen zum Zweck der Ausübung geschäftlicher Tätigkeiten in einem durch eine Verordnung nach § 1 bestimmten Staat erbringt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 6. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.